

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Franziska Gminder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/23580 –**

Potenzielle Wiedereinführung der Centralen Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Centrale Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH (CMA) wurde 1970 aufgrund des Absatzförderungsgesetzes gegründet und von 41 Spitzenverbänden der Landwirtschaft, des Handels sowie Betrieben der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte getragen (<https://information-medien-agrar.de/wissen/agrilexikon/centrale-marketing-gesellschaft-der-deutschen-agrarwirtschaft-mbh-cma>). Ziel der CMA war es, die Position der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft in zusammenwachsenden Märkten zu stärken und auszubauen. Mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Februar 2009 wurde das Absatzfondsgesetz für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Damit entfiel die gesetzliche Finanzierungsgrundlage für die CMA (ebd.).

Mittlerweile mehren sich die Stimmen bei CDU/CSU, dass eine neue nationale Marketingagentur eingerichtet werden soll (<https://www.agrarheute.com/politik/cducsu-agrarsprecher-wollen-nationale-agrarmarketingagentur-572603>).

Auch die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner (CDU) sprach davon, dass sie eine „Wertschätzungskampagne“ ähnlich der früheren CMA installieren wolle (<https://www.wochenblatt.com/landwirtschaft/nachrichten/landwirte-demonstrieren-am-brandenburger-tor-in-berlin-11919103.html>)?

Laut Schätzungen sollen sich noch rund 70 Mio. Euro Restvermögen der ehemaligen CMA im Absatzförderungsfonds befinden. Gemäß einem Beschluss des Deutschen Bundestages von 2011 sollte das Restvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten in das Zweckvermögen der Landwirtschaftlichen Rentenbank übertragen werden (<https://www.agrarheute.com/management/agribusiness/agrarmarketing-neustart-70-millionen-euro-cma-restvermoegen-561830>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Vermarktung ihrer Produkte ist Aufgabe der Wirtschaft, die sich zur Unterstützung der von ihr finanzierten Verbände u. Ä. bedienen kann.

Die Europäische Union (EU) stellt im Jahr 2020 annähernd 182 Mio. Euro für ihr Absatzförderprogramm zur Verfügung. Das Programm bietet Fördersatzte von 70 bis 80 Prozent. Es besteht ein – auch politisches – Interesse, dass deutsche Wirtschaftsbeteiligte hieran stärker partizipieren, wie dies z. B. Frankreich, Spanien, Griechenland und Italien tun. Im Verwaltungsausschuss Ende Juni 2020 wurden die aktuellen Antrags-Zahlen bekanntgegeben: Es gibt 129 Bewerbungen für Einzelland-Programme. Nur drei Anträge stammen von deutschen Wirtschaftsbeteiligten – das sind weniger als 2,5 Prozent.

1. Was meint Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner konkret damit, wenn sie wieder eine „Wertschätzungskampagne“ ähnlich der früheren CMA installieren möchte, diese den Landwirten aber nicht „übergestülpt“ werden solle, sondern aus deren Mitte kommen müsse (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Seitens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) wurde am 21. Januar 2020 im Rahmen der Internationalen Grünen Woche das Nationale Dialogforum gestartet. In landesweit stattfindenden Veranstaltungen sollte so ein Beitrag zur Aufklärung und für mehr Verständnis über die wichtige Arbeit der Landwirte geleistet werden, indem Landwirte, Verbraucher, Verbände, Politik und Medien an einen Tisch zum Dialog kommen. Denn mit Wissen wächst Wertschätzung.

2. Plant die Bundesregierung die Wiedereinführung der CMA oder einer ähnlichen Organisation, und wenn ja, wann, und wie konkret?

Die Bundesregierung plant keine Wiedereinführung der Centralen Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft (CMA). Mit Urteil vom 3. Februar 2009 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das Gesetz über die Errichtung eines zentralen Fonds zur Absatzförderung der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft (Absatzfondsgesetz) in weiten Teilen nichtig ist. In der Folge war auch die CMA aufzulösen.

3. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, was aus den rund 70 Mio. Euro Restvermögen der ehemaligen CMA – Centrale Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH aus der Liquidation des Absatzfonds geworden ist (<https://www.agrarheute.com/management/agribusiness/agrarmarketing-neustart-70-millionen-euro-cma-restvermoegen-561830>)?

Wenn ja, was ist nach Kenntnis der Bundesregierung aus den rund 70 Mio. Euro Restvermögen der ehemaligen CMA – Centrale Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH aus der Liquidation des Absatzfonds geworden, und beabsichtigt die Bundesregierung, sich für die Rückzahlung dieses Restvermögens an die Landwirtschaft einzusetzen (ebd.)?

Die CMA sowie die Zentrale Markt- und Preisberichtsstelle für Erzeugnisse der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (ZMP) waren als GmbH organisierte Durchführungsgesellschaften des Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft (Absatzfonds), die von diesem aus den gesetzlich vorgegebenen parafiskalischen Abgaben finanziert wurden. Infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Februar 2009, in der weite Teile des Absatzfondsgesetzes für nichtig erklärt wurden, waren der Absatz-

fonds und die Durchführungsgesellschaften aufzulösen und abzuwickeln. Im Jahre 2015 wurden die beiden Durchführungsgesellschaften aus dem Handelsregister gelöscht.

Der Absatzfonds war nach den Vorschriften des Gesetzes zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Absatzförderungsfonds der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft vom 25. Mai 2011 (BGBl. I S. 950) abzuwickeln. Dieses Gesetz bestimmte auch, dass ein Vermögensüberschuss, der am Ende der Abwicklung verbleibt, auf das Zweckvermögen des Bundes nach § 1 des Gesetzes über das Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2363) übergeht. Dementsprechend hat der Absatzfonds den am Ende der Abwicklung verbliebenen Vermögensüberschuss von rd. 69,76 Millionen Euro an die Landwirtschaftliche Rentenbank zur Verwendung für das Zweckvermögen überwiesen. Dieser Betrag ist im Rahmen des § 2 des Gesetzes über das Zweckvermögen zu verwenden. Danach darf das Zweckvermögen nur zur Förderung von Innovationen in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, dem Gartenbau und der Fischerei verwendet werden, wobei die jeweiligen Zuständigkeiten des Bundes und der Länder zu beachten sind.

Die Beendigung der Abwicklung des Absatzfonds wurde mit Datum vom 3. Juni 2020 im Bundesanzeiger vom 1. Juli 2020 bekannt gegeben.

